



Informationen zur gastronomischen Außenbestuhlung/Freisitzen in der Stadt Görlitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie möchten in unserer Stadt Görlitz eine Außenbestuhlung (im folgenden Freisitz genannt) für Ihre Gaststätte oder Restaurant beantragen? Dies ist nach einer entsprechenden Antragstellung i.d.R. möglich. Dazu möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

Freisitze sind erlaubnispflichtige Sondernutzungen, da sie die öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nehmen.

Wie beantragen Sie eine Sondernutzungserlaubnis für Ihren Freisitz?

Die Sondernutzungserlaubnis kann schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege beantragt werden. Das Antragsformular dazu finden Sie im Internet unter <https://www.goerlitz.de/aemter/anliegen/92-Sondernutzungserlaubnis-beantragen>. Der Antrag sollte mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Beginn der Sondernutzung gestellt werden und muss folgende Angaben beinhalten:

- Angaben zum Antragsteller
- Angaben zum Verantwortlichen (Vertreter vor Ort z.B. Filialleitung, Geschäftsinhaber, etc.)
- Zeitraum der Sondernutzung
- Sondernutzungsgröße (in Meter x Meter)
- Lageplan (Google-Maps-Ausdrucke mit Einzeichnung sind ausreichend)
- Freistellungsbescheide, Eigentümergenehmigungen etc. sind in Kopie beizulegen
- Unterschrift

Wo beantragen Sie die Sondernutzungserlaubnis?

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch im Sachgebiet Straßenverkehr der Stadtverwaltung Görlitz, Hugo-Keller-Straße 14 einzureichen. Für Rückfragen sind wir für Sie unter der Telefonnummer 03581/67-2132 oder per E-Mail sondernutzung@goerlitz.de erreichbar.

Welche Gebühren kommen auf Sie zu und wie werden diese berechnet?

Für die Erlaubniserstellung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 25,00 € je angefangener halber Stunde Bearbeitungszeit erhoben. In der Regel wird für die Bearbeitung aber mehr als eine halbe Stunde benötigt. Hinzu kommt eine Sondernutzungsgebühr, welche je nach Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Höhe variiert und entsprechend dem Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen berechnet wird. Die Sondernutzungssatzung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) finden Sie auf der Homepage der Stadt Görlitz unter dem Link: [Sondernutzungssatzung i.d.F.d. 8. AS 2022](#)

Der Berechnungszeitraum beginnt mit der Aufstellung der Außenbestuhlung und endet mit deren Abbau. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €. Die Kosten pro m² für Tische und Stühle betragen 0,50 € pro Monat.

Beispiel 1:

10,0 m² x 0,50 €/m² x 7 Monate = 35,00 € + 25,00 € Verwaltungsgebühr = **55,00 €**

Beispiel 2:

5,0 m² x 0,50 €/m² x 3 Monate = 7,50 € ~ 10,00 € Mindestgebühr + 25,00 € Verwaltungsgebühr = **35,00 €**

Was habe ich bei der Ausübung der Sondernutzung zu beachten?

Ihr Genehmigungsbescheid enthält eine Auflistung von Auflagen, welche während der Ausübung der Sondernutzung zwingend zu beachten sind. Das sind beispielsweise folgende Auflagen:

- Das Betreiben der Freisitzfläche ist nur von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.
- Die genehmigte Fläche ist in ihrer Abmessung einzuhalten (siehe Lageplan).
- Die Beweglichkeit des Mobiliars bei Rettungseinsätzen muss sichergestellt werden.
- Genehmigte Sonnenschirme dürfen max. 4,00 m Durchmesser haben und die genehmigte Fläche nicht überragen. Die Durchgangshöhe von 2,20 m unter dem Schirm muss gewährleistet sein.
- Die sichere Durchgangsbreite von mind. 1,30 m ist für den Fußgängerverkehr stetig zu gewährleisten.
- Entstehender Müll an und um die genehmigte Fläche ist zu vermeiden. Abfallbehälter sind vorzuhalten.
- Verunreinigungen im mittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb des Freisitzes sind vom Erlaubnisinhaber zu beseitigen.
- Tische, Stühle, Sonnenschirme und sonstiges genehmigtes Mobiliar sind außerhalb der Bewirtschaftungszeiten stets aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- Das Aufstellen von Begrenzungselementen. Die Verwendung von Unterlagen sowie Unterbauten ist unzulässig.
- Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Freisitzbetrieb sind zu vermeiden.

Der Verbleib der Außenbestuhlung auf dem öffentlichen Verkehrsgrund nach Geschäftsschluss ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies gesondert beantragt wurde und wenn nachgewiesen wird (Bestätigung durch Vermieter/Verpächter), dass keinerlei Einstellmöglichkeiten dafür auf oder im Grundstück vorhanden sind. Die Möblierung ist dann so abzusichern, dass ein unzulässiges Benutzen nicht möglich ist und so zu lagern, dass das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. Ein Aufstapeln der Möbel ist nicht zulässig.

Ihr
SG Straßenverkehr